

ZH_OBERGERICHT PS250157 vom 24. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250157

FR: ZH_OBERGERICHT PS250157 du 24 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250157 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dielsdorf eröffnete mit Urteil vom 28. Mai 2025 über den Beschwerdeführer den Konkurs für eine Forderung der Beschwerdegegnerin von Fr. 3'455.70 inkl. Zinsen und Kosten (act. 7 und act. 9). Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch die C._____ AG (Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. Art. 27 SchKG), mit Eingabe vom 6. Juni 2025 rechtzeitig Beschwerde, beantragte die Aufhebung des Konkurses und stellte ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Zudem leistete der Beschwerdeführer bereits den für die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Obergericht usanzgemäss erhobenen Vorschuss von Fr. 750.-- (act. 5/7). Mit Verfügung vom 10. Juni 2025 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10).

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl einen der drei Konkurshinderungsgründe als auch seine Zahlungsfähigkeit innert der Rechtsmittelfrist mit Urkunden nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen kann er innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann vorbringen, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (vgl. dazu BGE 136 III 294). 3.1. Der Beschwerdeführer hinterlegte am 5. Juni 2025 innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Obergericht des Kantons Zürich zu Gunsten der Beschwerdegegnerin einen Betrag in Höhe von Fr. 6'705.10 (act. 5/6). Dieser Betrag reicht aus, um die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten zu begleichen (vgl. act. 9). Des Weiteren bezahlte der Beschwerdeführer am 4. Juni 2025 dem Konkursamt Nie-

- 3 - derglatt Fr. 580.--, welcher Betrag gemäss Bestätigung des Konkursamtes die Kosten des Konkursamtes und des Konkursgerichtes im Falle der Konkursaufhebung deckt (act. 5/8). Damit hat der Beschwerdeführer den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG durch Urkunden nachgewiesen. In diesem Fall hat der Beschwerdeführer überdies seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. 3.2. Die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners ist glaubhaft, wenn für ihr Vorhandensein gewisse objektive Elemente sprechen, so dass das Gericht den Eindruck hat, sie sei gegeben, ohne aber ausschliessen zu müssen, es könne auch anders sein (BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 132 III 140 E. 4.1.2; BGE 132 III 715 E. 3.1). Es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit

wahrscheinlicher ist als die Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Der Schuldner hat also aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint (BGer, 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3; BGer, 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 3; BGer, 5A_118/2012 vom 20. April 2012, E. 3.1; 5A_328/2011 vom 11. August 2011, E. 2). 3.3. Der Beschwerdeführer gibt zu seiner Zahlungsfähigkeit im Wesentlichen an, bei den ausstehenden Forderungen der Beschwerdegegnerin handle es sich um nicht bezahlte Rechnungen. Er habe die Krankenkassenversicherung bei der Beschwerdegegnerin gekündigt. In Unkenntnis, dass für die Krankenkasse eine obligatorische Versicherungspflicht bestehe, habe er keine neue Krankenversicherung abgeschlossen. Dies habe zur Folge gehabt, dass er von der bisherigen Krankenversicherung nicht aus dem Versicherungsschutz habe entlassen werden

- 4 - können und weiterhin Prämienrechnungen erhalten habe. In der irrigen Annahme, dass kein Forderungstitel bestehe, habe er die Prämienrechnungen nicht bezahlt, obwohl er leistungsfähig sei (act. 2 S. 3 f.). 3.4. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage eines Schuldners vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Der vom Beschwerdeführer eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Niederhasli-Niederglatt (act. 5/3) weist per 30. Mai 2025 keine Verlustscheine und vier Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 10'443.95 aus. Davon ist eine Betreibung über Fr. 2'413.85 durch Befriedigung nach Verwertung erledigt worden. Demnach bestehen abzüglich der hinterlegten Konkursforderung (im Registerauszug mit Fr. 3'076.90 vermerkt, Betreibung Nr. 1) derzeit noch zwei offene Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 4'953.20, wobei eine weitere Betreibung der Beschwerdegegnerin über Fr. 3'628.20 sich ebenfalls im Stadium der Konkursandrogung befindet und in der anderen Betreibung über Fr. 1'325.-- Rechtsvorschlag erhoben wurde. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass letztere Forderung vom Beschwerdeführer bestritten wird und infolge des Rechtsvorschlages nicht unmittelbar zu bezahlen ist. Andererseits hinterlegte der Beschwerdeführer bei der Obergerichtskasse einen Überschuss von Fr. 3'249.40 (hinterlegter Betrag abzüglich Konkursforderung, act. 5/6 und act. 9) zugunsten der zweiten Betreibung der Beschwerdegegnerin (act. 2 S. 3). Damit verbleibt lediglich noch ein offener, unmittelbar zu tilgender Betrag von Fr. 378.80. 3.5. Diesem Betrag steht gemäss Auszug der auf den Beschwerdeführer lautenden Konten bei der Zürcher Kantonalbank per 4. Juni 2025 ein Guthaben in Höhe von Fr. 358'876.96 gegenüber (act. 5/9). Ferner ist der Beschwerdeführer als Miterbe im Nachlass von E._____ am Grundstück Grundbuch Blatt 2, Kat.-Nr. 3, in der Gemeinde F._____ anteilsberechtig (act. 5/10) und gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich als einer von drei Gesellschaftern an der Kollektivgesellschaft B._____ beteiligt (act. 6), welche gemäss Kontoauszug der UBS per 2. Juni 2025 über ein Vermögen von Fr. 960'066.- und Debitoren in Höhe von Fr. 18'761.50 verfügt (act. 5/12-13 und act. 5/15) sowie Miteigentümerin der Lie-

- 5 - genschaft Grundbuch Blatt 4 (84/1107 Miteigentum am Grundstück Blatt 5) in G._____ ist (act. 5/14). 3.6. Demnach stehen dem Beschwerdeführer für die Tilgung der in Betreuung gesetzten und nicht übermässig hohen Schulden sowie laufender Verbindlichkeiten genügend flüssige Mittel zur Verfügung. Überdies präsentiert sich die finanzielle Situation des Beschwerdeführers auf Grund der vorhandenen Vermögenswerte insgesamt nicht als kritisch. Damit erscheint es auch glaubhaft, dass die Konkursöffnung auf eine Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Daher rechtfertigt es sich, von der Zahlungsfähigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG auszugehen.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Kosten des Konkursöffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis des Beschwerdeführers verursacht und sind daher ihm aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, da er das Beschwerdeverfahren durch seine Säumnis verursacht hat, der Beschwerdegegnerin nicht, da ihr im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Der bei der Obergerichtskasse hinterlegte Betrag in Höhe von Fr. 6'705.10 ist im Umfang von Fr. 3'455.70 der Beschwerdegegnerin auszuführen (vgl. E. 3.1). Der Restbetrag in Höhe von Fr. 3'249.40 ist an das Betreibungsamt Niederhasli-Niederglatt zur Anrechnung an die weitere offene Betreuung der Beschwerdegegnerin (Nr. 6) zu überweisen (vgl. E. 3.4). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.